



Ein Wegweiser von Eltern für Eltern

www.landeselternrat-lsa.de



SACHSEN-ANHALT

Kultusministerium



SACHSEN-ANHALT

Kultusministerium

Herausgeber: Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Telefon 0391 567-01
referat21@mk.sachsen-anhalt.de
www.mk.sachsen-anhalt.de

Dezember 2008

Druck und Gestaltung: Harzdruckerei GmbH Wernigerode
Max-Planck-Str. 12/14
38855 Wernigerode
www.harzdruck.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Broschüre gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

Liebe Eltern,

zu einem guten und lebendigen Schulleben gehören die Eltern, ihre Perspektiven und Interessen, aber auch ihre Mitwirkung. Es gibt viele Formen der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Besonders wichtig ist Ihre Mitarbeit in der Elternvertretung der Schule, der Stadt, des Kreises oder des Landes.

Gemeinsam mit dem Landeselternrat möchte ich Sie deshalb über die Rahmenbedingungen der Elternvertretung auf den verschiedenen Ebenen, aber auch über mögliche Varianten der Elternarbeit an Ihrer Schule informieren. Sie können die Schullandschaft mitgestalten und um Ihre spezifische Sicht als Eltern bereichern. Darum bitte ich Sie und wünsche Ihnen gutes Gelingen.

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz
Kultusminister



Liebe Eltern,

Elternarbeit an den Schulen unseres Landes bietet Ihnen die Möglichkeit, sich aktiv in die Gestaltungsprozesse an Ihrer Schule einzubringen.

Der Ihnen hier vorliegende Elternratgeber soll Hilfestellung geben, sich besser im System Schule zu Recht zu finden. Wir wollen Ihnen aufzeigen, was Elternarbeit bedeutet und welche Formen der Mitwirkung in der Schule möglich sind. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre unsere Erfahrungen weitergeben, damit Sie wissen, wo und wie Sie mitarbeiten können.

Karsten Bucksch
Vorsitzender des Landeselternrates



Elternmitwirkung heißt:

- **sich einbringen**
- **mitgestalten**
- **mitreden**

Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des schulischen Lebens.

Eine engagierte Teilnahme von Eltern an dem schulischen Lebensweg der Kinder trägt dazu bei, Schule im besten Sinn zu verwirklichen. Je besser Sie und Ihre Schule miteinander kooperieren, umso mehr nützt dies allen Kindern.

Die Elternvertretung ist ein **Mitwirkungsorgan** für Eltern an Schulen.

Wir möchten Ihnen einige Anhaltspunkte geben, wie Elternarbeit vollzogen und gelebt werden kann.

Wie können Eltern sich einbringen?

Die Schulgremien, wie auch die Fördervereine der Schulen, bieten den Erziehungsberechtigten eine Vielzahl von wirkungsvollen Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Die rechtlichen Voraussetzungen regelt das Schulgesetz.

www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ge-schulgesetz.pdf

Die Gesetzestexte richtig zu interpretieren ist oft mühsam. Auch die Instrumente der Schulverwaltung sind für Laien nicht immer nachzuvollziehen.

Es bietet sich die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, Verbesserungsbedürftiges aufzuzeigen und Missstände anzuprangern. Eltern haben die Chance, Entwicklungen verantwortlich mit zu gestalten und das Schulleben zu bereichern. Sie haben die Möglichkeit sich für die Zukunft und zum Wohle der Kinder zu engagieren.

Was ist eigentlich die „Elternvertretung“ in der Schule?

Elternvertretungen sind unabhängige, von den Erziehungsberechtigten selbst gewählte beziehungsweise gebildete Gremien, die die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit informieren und sie dafür interessieren, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Erziehungsberechtigten aufnehmen, beraten und an die Schule und den Schulträger herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule stärken. (§ 55 Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt)

Zu den Aufgaben der Elternvertretung gehören unter anderem:

- die Interessen der Elternschaft zu wahren,
- Wünsche und Vorschläge der Eltern zu bündeln und diese an die Schulleitung weiter zu geben,
- an Beratungen der Schulkonferenzen teilzunehmen und Beschlüsse einzubringen,
- das tägliche Schulleben in seinen vielen Formen mit zu gestalten.

Der Schulträger und die Schulleitung unterrichten die Elternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und erteilen alle notwendigen Auskünfte.

Zu bestimmten Angelegenheiten muss die Elternvertretung gehört werden.

Formen der Elternarbeit

Die **KLASSENELTERNSCHAFTEN UND KLASSENELTERNVERTRETUNGEN** = **Mitwirkung der Eltern auf Klassenebene**
(*umgangssprachlich als **Elternrat** bekannt*) (§ 56 Schulgesetz Sachsen-Anhalt)

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft (§ 56 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz LSA).

Die Klassenelternvertretung ist das demokratisch gewählte Gremium, das die Interessen einer Klassenelternschaft vertritt.

Wie werde ich Mitglied der Klassenelternvertretung?

Im Rahmen der Elternversammlungen wird von der Klassenelternschaft ein Vorsitzender/eine Vorsitzende sowie deren Vertreter/Vertreterin für die Klassenelternschaft gewählt. Außerdem wählen die Erziehungsberechtigten den Vertreter/die Vertreterin für die Klassenkonferenz. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.

Aufgaben:

1. Unterstützung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin bei der Arbeit mit der Klasse (Projekte, Wandertage, Klassenfahrten, Kuchenbasare usw.)
2. Erörterung von schulischen Fragen
3. Unterstützung aller Lehrer

Der **SCHULELTERNRAT** = **Mitwirkung der Eltern auf Schulebene**
(§ 57 ff. Schulgesetz Sachsen-Anhalt)

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat.

Der Schulelternrat ist wie die Klassenelternschaft ein unabhängiges, von den Erziehungsberechtigten selbst gewähltes Gremium. Der Schulelternrat entsendet stimmberechtigte Mitglieder in die Gesamtkonferenz.

Schwerpunktaufgabe des Schulelternrates ist insbesondere die Erörterung von schulischen Fragen.

Der Schulelternrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz zu stellen, welche von dieser zu behandeln sind.

Im § 59 Schulgesetz Sachsen-Anhalt ist die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule gesetzlich verankert:

- (1) Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule können alle **schulischen Fragen erörtert werden**.
- (2) Die Elternvertreter in den Konferenzen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig **über ihre Tätigkeit**. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit **berichten**.
- (3) Der Schulelternrat hat das **Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge** an die Gesamtkonferenz **zu stellen**. Diese Anträge müssen von der Gesamtkonferenz behandelt werden.
- (4) Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz **vor grundsätzlichen Entscheidungen**, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, **zu hören**. Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Lehrerinnen und Lehrer **haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts** mit den Klassenelternschaften **zu erörtern**. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten in besonderer Weise berührt wird. Dabei sind das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.
- (6) Erziehungsberechtigte **haben die Möglichkeit**, nach Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer **im Unterricht zu hospitieren**.
- (7) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Klassenelternschaften entsprechend für die jeweiligen Schuljahrgangselternschaften.

Die **GEMEINDE- UND KREISELTERNRÄTE** = **Mitwirkung der Eltern auf Gemeinde- und Kreisebene**
(§ 60 Schulgesetz Sachsen-Anhalt)

In Gemeinden wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat.

Die Schulelternräte der im Gemeindegebiet gelegenen Schulen wählen je ein Mitglied und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeindeelternrat. Liegt in einer Gemeinde nur eine Schule, so bildet der Schulelternrat zugleich den Gemeindeelternrat. Umfasst eine Schule mehrere Schulzweige, so wählt der Schulelternrat für jeden Schulzweig je ein Mitglied und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeindeelternrat, Gesamtschulen wählen zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

Die Schulelternräte der im Kreisgebiet gelegenen Schulen wählen je ein Mitglied und einen Vertreter für den Kreiselternrat.

Zu den Kreiselternräten der elf Landkreise kommen noch die Stadtelternräte der kreisfreien Städte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau.

Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte

§ 62 Schulgesetz Sachsen-Anhalt

- (1) *Die Gemeinde- und Kreiselternräte können **Fragen beraten**, die für **die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind**. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit **notwendigen Auskünfte** zu erteilen und **rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben**.*
- (2) *Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben **darauf zu achten**, dass die **Belange aller** in ihrem Gebiet befindlichen **Schulen angemessen berücksichtigt werden**.*

Kreiselternrat Anhalt-Bitterfeld	www.anhalt-bitterfeld.de/ index.php?cid=110003001197
Kreiselternrat Börde	www.boerdekreis.de/pdf/kreiselternrat.pdf
Kreiselternrat Burgenlandkreis	www.kreiselternrat-blk.de
Kreiselternrat Jerichower Land	www.lkjl.de/magazin/artikel. php?artikel=342&type=2
Kreiselternrat Salzlandkreis	www.salzlandkreis.de/salzland/bildung/ kreiselternrat/main.htm
Stadtelternrat Dessau-Roßlau	www.dessau.de/index.asp?MenuID=209
Stadtelternrat Halle/Saale	www.stadtelternrat-halle.de
Stadtelternrat Magdeburg	www.stadtelternrat-magdeburg.de

Die Internetseiten der anderen Kreiselternräte befinden sich noch in der Planung bzw. im Aufbau. Weitere Hinweise zu den Kreiselternräten finden Sie auch auf den Internetseiten des Landeselterrates.

Der LANDESELTERNRAT

= **Mitwirkung der Eltern
auf Landesebene**
(§ 76 Schulgesetz Sachsen-Anhalt)

Im Landeselterrat (LER) sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen des Landes, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft, vertreten.

Die Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen werden durch jeweils sechs Mitglieder, Gesamtschulen, Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft durch jeweils drei Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder des Landeselterrates werden aus den Mitgliedern der Kreiselternräte der Landkreise und den Stadtelternräten der kreisfreien Städte gewählt.

Die Mitglieder des Landeselterrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Aufgaben des Landeselterrates

Die Aufgaben des Landeselterrates liegen insbesondere ***in der Mitwirkung*** bei allen wichtigen, die Belange der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler berührenden Fragen.

Dazu gehören insbesondere:

- allgemeine Bestimmungen über Erziehungs- und Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,
- Richtlinien für die Gestaltung der Schulanlagen,
- Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
- der Erlass von Rahmenvorschriften,
- allgemeine Bestimmungen über Lernmittel.

Entsprechende allgemeine Regelungen legt die oberste Schulbehörde dem Landeselterrat vor und erörtert sie vertrauensvoll und verständigungsbereit. Die Mitwirkung betrifft auch entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe der obersten Schulbehörde.

Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landeselterrat über wichtige allgemeine Angelegenheiten des Schullebens und erteilt dem Landeselterrat die für dessen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

Informationen über die Tätigkeit des Landeselternrates finden Sie auf der Internetseite des Landeselternrates unter www.landeselternrat-lsa.de.

Hier können Sie weiterhin auch Kontakt zum Landeselternrat aufnehmen, Kommentare zu Beiträgen abgeben, die Mitglieder des Landeselternrates finden, organisatorische Hinweise für Schulen abrufen, Partner des Landeselternrates kennen lernen und Informationsmaterial abrufen und vieles mehr.

Sollten Sie einen interessanten Beitrag zu einem Schulthema in Ihrer Region haben, so senden Sie uns diesen zu. Wir prüfen dann, ob wir diesen auf unserer Internetseite, die wir als Informationsplattform sehen, veröffentlichen können.

Mitwirkungsgremien des Landeselternrates

Der Landeselternrat entsendet sieben Mitglieder in den:

Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat (LSBR) stellt ein wichtiges Gremium in der Elternarbeit auf Landesebene dar.

Im Landesschulbeirat wirken alle am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und die mittelbar beteiligten Einrichtungen und Verbände zusammen.

Die Aufgaben des Landesschulbeirates sind im § 78 des Schulgesetzes definiert.

Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Rahmenrichtlinien.

Weiterhin arbeitet der Landeselternrat in verschiedenen Gremien des Landes mit. Vier Mitglieder sind in den Bildungskonvent des Landes Sachsen-Anhalt berufen (www.bildungskonvent.de), mehrere Mitglieder sind in der Jury des Wettbewerbes zur Vergabe des BerufswahlSIEGEL an den Schulen.

Der Landeselternrat ist u. a. Mitglied im Landesbündnis für Familie, im Beirat des Landesnetzwerkes für Demokratie und Toleranz, im ÖPNV-Beirat (öffentlicher Personennahverkehr), in der Landesarbeitsgemeinschaft Schule-Wirtschaft, im Landesnetzwerk „Gut drauf“ und vielen anderen Gremien.

Der Vorsitzende des Landeselternrates und je ein Mitglied der schulformbezogenen Ausschüsse des Landeselternrates sind Mitglied im Bundeselternrat.

Weitere und wichtige Formen der Elternmitwirkung

Mitwirkung in Konferenzen – auf Schulebene

Im § 24 Schulgesetz LSA sind Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule geregelt.

Alle wichtigen Entscheidungen werden nach Zuständigkeit von der Schulleitung oder in den entsprechenden Konferenzen getroffen.

Es gibt drei Arten von Konferenzen:

1. **Gesamtkonferenz** Eltern sind beschließendes Mitglied
Die Gesamtkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.
2. **Fachkonferenzen** Eltern sind beratendes Mitglied
Die Fachkonferenz tagt mindestens einmal im Schuljahr.
3. **Klassenkonferenzen** Eltern sind beratendes Mitglied
Die Klassenkonferenzen tagen mindestens dreimal im Schuljahr.

Aufgaben der Konferenzen (§ 27 Schulgesetz Sachsen-Anhalt)

- (1) Die Konferenzen gestalten und koordinieren die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen der gesamten Schule. Sie beraten und beschließen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, die ein Zusammenwirken von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern erfordern. Dazu gehören insbesondere:
1. grundsätzliche Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, pädagogische Konzepte und Grundsätze,
 2. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 3. Hilfsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler,
 4. die Regelung schulischer Veranstaltungen,
 5. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Hausordnung),
 6. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
 7. innere Organisation der Schule (Erlass von Geschäftsordnungen, Errichtung von Teilkonferenzen),
 8. Grundsätze für Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
 9. wichtige Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
 10. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
 11. die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern,
 12. die Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Lernmitteln,

13. Vorschläge für die Ausgestaltung und Ausstattung von Schulanlagen,
 14. die Verteilung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 15. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Verbänden).
- (2) Die Konferenzen haben dabei auf die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrerin oder des Lehrers (§ 30 Abs. 1 Satz 1) Rücksicht zu nehmen.

Die **Gesamtkonferenz** ist oberstes Beschlussgremium einer Schule und somit für die Elternvertretung ein wichtiges Forum der Mitwirkung.

Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz **Fachkonferenzen** ein.

Für jede Klasse ist eine **Klassenkonferenz** zu bilden.

Mit viel Mut und Engagement sollten die gewählten Elternvertreter an den Konferenzen teilnehmen und sich aktiv einbringen.

Eine aktuelle Änderung des Schulgesetzes betrifft die Zusammensetzung der Konferenzen und gewährt dem Schulträger ab dem Schuljahr 2008/2009 ein zusätzliches Stimmrecht (§ 29 Schulgesetz Sachsen-Anhalt).

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

mit Stimmrecht:

1. die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter**,
2. die an der Schule tätigen **Lehrerinnen** und **Lehrer** sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird,
3. **Elternvertreter** und **Schülervertreter** in einer Anzahl von je der Hälfte der Anzahl der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken,
4. ein **Vertreter des Schulträgers**,

mit beratender Stimme:

5. ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn an der Schule weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig sind,
6. ein Vertreter des an der Schule tätigen Betreuungspersonals,
7. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
9. die an der Schule tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare.

Ergibt sich aus der Anzahl der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitglieder eine Gesamtzahl von über 34, so ist die Gesamtkonferenz auf 34 stimmberechtigte Mitglieder bei Wahrung des Stimmenverhältnisses zu begrenzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern sollte sich nicht auf die Mitarbeit der Eltern in Konferenzen oder Gremien beschränken. Sehr wichtig ist immer noch die „Basisarbeit“, die Zusammenarbeit mit den Eltern in der Klasse, in der man als Elternvertreter gewählt wurde.

WER IST WOFÜR ZUSTÄNDIG?

Schulaufsicht und Schulträger

Die **Schulaufsicht** ist die staatliche Realisierung des Verfassungsgebots des Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

In Sachsen-Anhalt wird die Schulaufsicht vom Landesverwaltungsamt und dem Kultusministerium wahrgenommen (§ 82 Schulgesetz Sachsen-Anhalt).

Die schulfachlichen Referenten des Landesverwaltungsamtes haben den direkten Kontakt zu den Schulen der jeweiligen Schulformen.

Schulträger sind für die Grundschulen die Gemeinden, für die Sekundarschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufsschulen in der Regel der Landkreis (Schulverwaltungsamt)

Die Aufgaben des Schulträgers sind u.a.:

- das Schulangebot und Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten,
- die Schulentwicklungsplanung,
- das Vorhalten des technischen Personals,
- Planung und Bereitstellung der Sachkosten der Schule,
- Einrichtung und Unterhaltung von Schulwohnheimen (sofern erforderlich),
- die Aufgaben der Schülerbeförderung,
- Schulanlagen für die Schülerspeisung,
- Schulbaukosten.

Wichtige Formen der Zusammenarbeit in der Schule bilden

➤ Der Elternabend

Der Elternabend ist eine Versammlung aller Eltern der Schüler einer Klasse.

Er ist eine klassengebundene Veranstaltung, in welcher individuelle Probleme der Klasse und die Arbeit in der Klasse besprochen werden können.

➤ **Der Thematische Elternabend**

Thematische Elternabende finden mit externen Referenten (Honorar aus Landesmitteln) statt. Diese können vom Schulleiter gesondert beantragt werden.

➤ **Der Elternsprechtag**

Der Elternsprechtag wird in fast allen Schulen angeboten.

Hier haben die Eltern die Möglichkeit, sich individuell über das Lern- und Sozialverhalten ihres Kindes mit den einzelnen Fachlehrern zu unterhalten, Probleme zu klären und gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen. Es besteht auch die Möglichkeit mit Fachlehrern über Förderpläne zu sprechen.

Weitere Möglichkeiten aktiver Elternarbeit sind

➤ **Elternstammtische, Elternverträge, Begleitung der Klassen auf Schulfahrten, Organisation von Festen und Höhepunkten.**

TIPP:

Der Gesamtkonferenz kann vorgeschlagen werden, dass der Elternsprechtag nicht nur zur regulären Schulzeit erfolgen sollte, um auch berufstätigen Eltern die Möglichkeit der Beratung zu geben.

Weitere nützliche Tipps für die Elternarbeit

- Beziehen Sie Ihren Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder, die Konferenzmitglieder und weitere bereitwillige Eltern ein.
Elternarbeit ist keine Ein-Mann-Veranstaltung!
- Schaffen Sie eine gute Atmosphäre, in der es Ihnen und allen Eltern auch Freude macht, ihre Freizeit für die Schule einzusetzen. Pessimistische, griesgrämige, ewig jammernde oder andere verletzendende Elternvertreter schrecken andere ab, statt sie zur Unterstützung zu gewinnen.
- Setzen Sie gemeinsam mit Ihren Stellvertretern Prioritäten.
- Benützen Sie Ihr Kind nicht (zu oft) als Boten und nie als Spion, denn nicht Ihr Kind ist gewählt worden.
- Beziehen Sie aber, so oft es geht, die Schüler der Klasse mit ein, wenn Sie etwas für sie vorbereiten. Wo es eine Schülervertretung gibt, sollten gemeinsame Runden (+ Klassenlehrer) stattfinden, beispielsweise in gemütlicher Atmosphäre.
- Lernen Sie, anderen zuzuhören, fallen Sie niemandem ins Wort und wirken Sie in keinem Fall besserwisserisch!
- Kritisieren Sie (z. B. Lehrer) nur so viel, wie sie auch Anerkennung aussprechen.

- Über persönliche Angelegenheiten müssen Sie schweigen, und gehen Sie keinen Gerüchten oder Mausechelen nach.
- Nehmen Sie nicht jedes Problem von Eltern an. Verärgerte Eltern müssen selbst den Mut entwickeln, das Gespräch mit dem Lehrer zu suchen.
- Trennen Sie Angelegenheiten des eigenen Kindes von denen der Elternarbeit.
- Auskunft und Hilfe erhalten Sie vom Klassenlehrer. Sie können auch den Schulleiter, den Beratungs- und/oder Vertrauenslehrer um Unterstützung bitten.
- Viele Tipps erhalten Sie auch vom Schulelternrat, dem Gemeinde- oder Kreiselternrat und auch vom Landeselternrat und seiner Geschäftsstelle.
- Freuen Sie sich über jeden kleinen Erfolg!

„Kann die Elternvertretung überhaupt etwas erreichen?“

Ja, sie kann! Grundsätzlich sind in Schulgesetzen für die einzelnen Schularten die Befugnisse der Elternvertretung geregelt. Jede Elternvertretung sollte diese Gesetze kennen, d. h. sich einmal die für ihre Schulart gültigen einschlägigen Artikel und Paragraphen genau anschauen. Schulordnungen gibt es im Buchhandel, wenn Sie sie nicht ohnehin in der Schule bekommen. Im Laufe der letzten Jahre wurden aufgrund der Arbeit der Elternvertreter die Elternrechte deutlich klarer formuliert, die Mitsprachemöglichkeiten auf verschiedene Gebiete ausgedehnt. So können Elternvertretungen jetzt z. B. auch in der Lehrerkonferenz zu wichtigen Themen Stellung nehmen und ihre Meinung dem gesamten Kollegium vortragen. Elternvertreter können auch an Lehrplan- und Bildungskommissionen beteiligt werden und haben dort aktive Mitwirkungsmöglichkeiten, die genutzt werden sollten.

Es ist also sehr wichtig, dass vom Kindergarten an sich die Eltern engagieren und das tägliche Umfeld der Kinder und Jugendlichen beobachten, unterstützen und ggf. korrigieren. In jedem Fall geht es um das Wohl und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. So kann es durchaus vorkommen, dass die Elternvertretung auch Missstände und Fehlentwicklungen aufgreift, derer sich die Schule nicht bewusst oder die bekannt sind, aber nicht abgestellt werden. Das kann einige Geduld und Hartnäckigkeit erfordern, bringt häufig auch ungerechte Angriffe und einseitige Behauptungen mit sich. Gerade in solchen Fällen ist es gut, wenn die Elternvertretung als Gremium berät, das Gespräch mit den Betroffenen sucht und der „Schulfrieden“ möglichst schnell wieder hergestellt wird. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, können professionelle Berater hinzugezogen werden.

Aus der Erfahrung heraus kann gesagt werden, dass schon oft Schwierigkeiten durch die Vermittlung der Elternvertretung bereinigt wurden. Voraussetzung ist ein wertschätzender und höflicher Umgang miteinander, so dass die Anliegen sachlich besprochen und gelöst werden können.

Tipps zum Nachlesen der Gesetze und Verordnungen:

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finden Sie unter:
http://st.juris.de/st/SchulG_ST_2005_rahmen.htm

Die Elternwahlverordnung finden Sie unter:
http://st.juris.de/st/gesamt/EltWV_ST.htm

Die Konferenzordnung finden Sie unter:
http://st.juris.de/st/KonfV_ST_rahmen.htm

**Wir hoffen, dass diese Informationen dazu beitragen,
mehr Eltern für die Mitwirkung in der Schule zu gewinnen.**

***Ihr Landeselternrat
des Landes Sachsen-Anhalt***



***www.landeselternrat-lsa.de
info@landeselternrat-lsa.de***

